

Verordnung über die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase

(geändert durch Verordnung über die Änderung der Verordnung für die
Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom
17.12.2018)

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit § 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

- (1) Für die Hase von der Hasebrinkbrücke in Meppen (Fluss – km 0,81) bis zur Einmündung des Hahnenmoorkanals (Fluss – km 47,52) wird das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:100.000 und in den 4 mitveröffentlichten Detailkarten (Anlagen) im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

§ 3

Bestimmungen

- (1) Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Für das ausgewiesene Überschwemmungsgebiet (§ 1) gelten die besonderen Schutzvorschriften und Genehmigungspflichten nach § 78 WHG.

Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht wird

- das Lagern (auch Zwischenlagern) von Stroh-, Heu-, und Silageballen sowie Feldfrüchte in Mieten, Holz, Erde, Sand in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die gelagerten Materialien bei Hochwassergefahr zu beseitigen sind,
- die Lagerung (auch Zwischenlagerung) von Stallmist, Geflügelkot und Silage in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass die gelagerten Materialien bei Hochwassergefahr zu beseitigen sind,
- die Verlegung von Erdkabeln und unterirdischen Leitungen in der Zeit vom 1. April bis 30. September, wenn die Erdoberfläche nicht dauerhaft erhöht wird und überschlüssiger Boden außerhalb von Überschwemmungsgebieten abgelagert wird.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März sind die aufgeführten Handlungen grundsätzlich untersagt. Es gelten die Genehmigungspflichten nach § 78 WHG.

Verbote und Vorschriften aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4
Hinweise

- (1) Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sind bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) und sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne übernommen werden (§ 5 Abs. 4a; § 9 Abs. 6a, § 246a BauGB).

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer ohne erforderliche Genehmigung bauliche Anlagen errichtet oder erweitert oder Handlungen durchführt im Sinne des § 78 Abs. 1 Nr. 2 bis 9 WHG, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.
- (2) Wer in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März ohne erforderliche Genehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Stroh-, Heu-, Silageballen, Feldfrüchte in Mieten, Holz, Erde, Sand, Stallmist, Geflügelkot oder Silage lagert (auch zwischenlagert), handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.

§ 6
Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig werden die durch die Bezirksregierung Weser-Ems festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Hase zwischen Einmündung in die Ems und der Einmündung der Mittelradde (Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 28.03.2003, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 303), zwischen der Einmündung der Mittelradde und der Landesstraßenbrücke in Herzlake (Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 5.12.2003, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1000) und zwischen der Landesstraßenbrücke in Herzlake und der Einmündung des Hahnenmoorkanals (Verordnung d. Bezirksregierung Weser-Ems v. 5.3.2004, Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 224) durch diese Verordnung aufgehoben.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die vorläufige Sicherung der ausgegrenzten Flächen im Überschwemmungsgebiet der Hase im Landkreis Emsland (Bekanntmachung des NLWKN v. 08.05.2013, Nds. Ministerialblatt v. 08.05.2013 S. 333) gegenstandslos.

Meppen, 17.12.2018

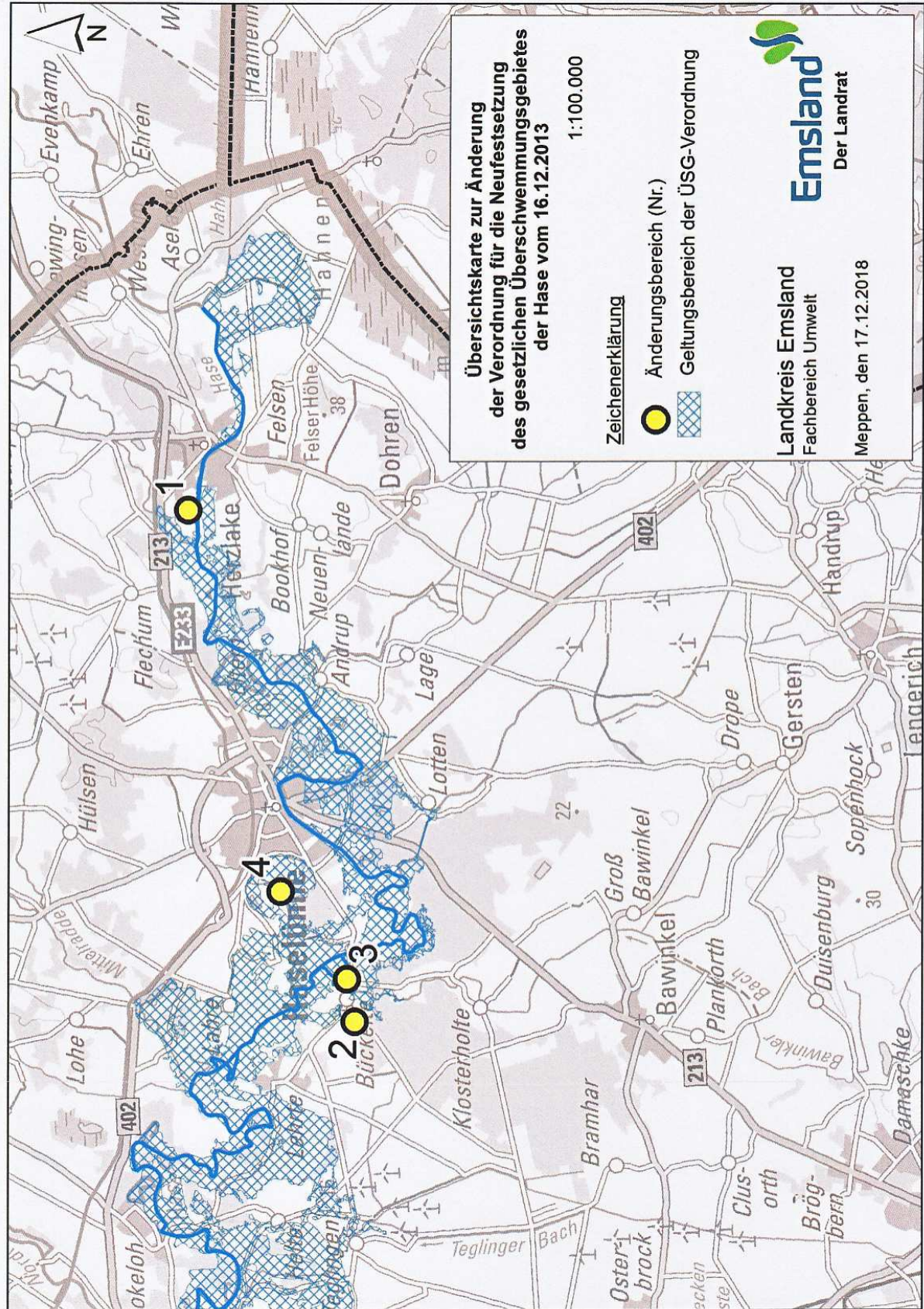
LANDKREIS EMSLAND

Winter
Landrat

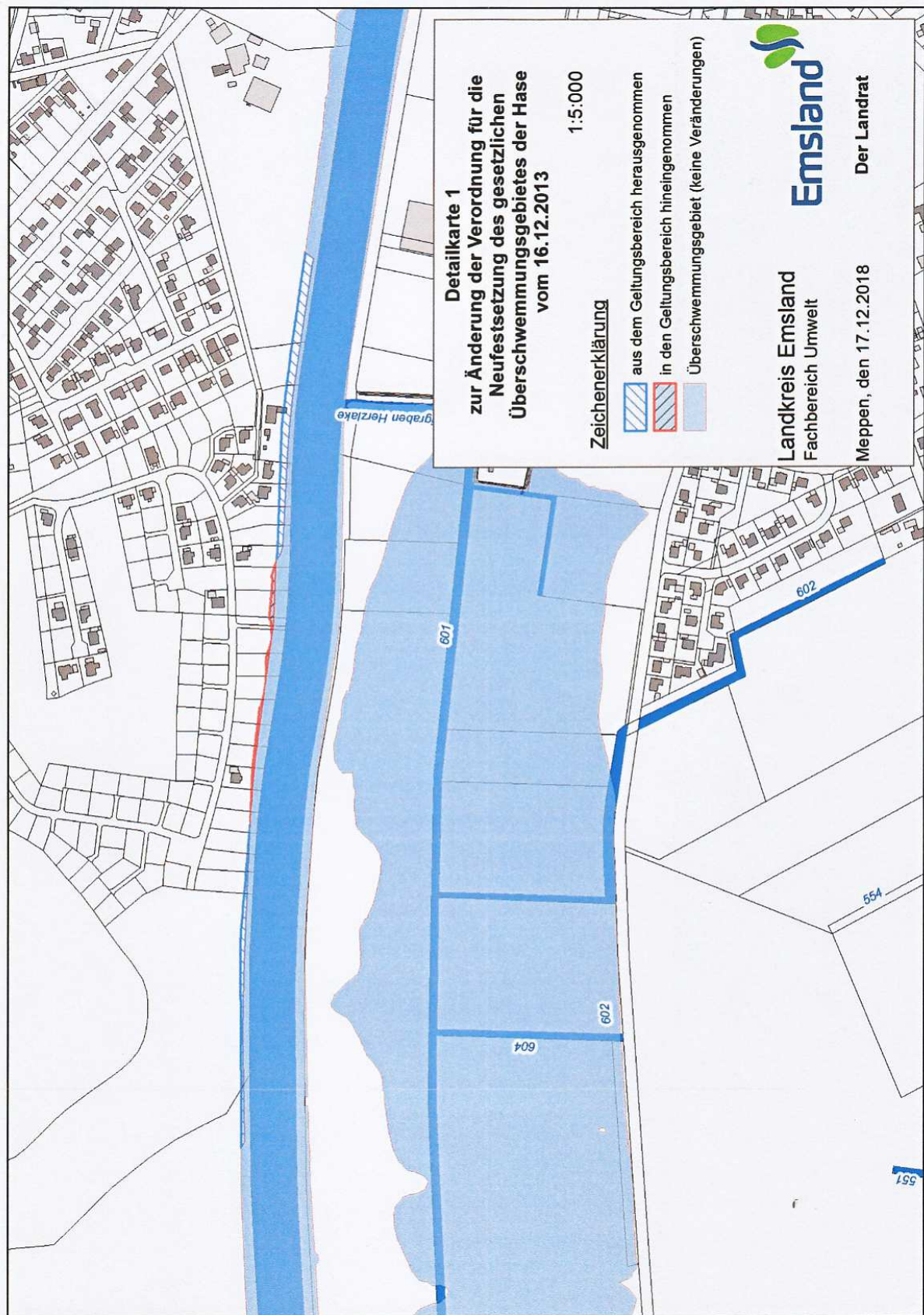
Übersichtskarte und 4 Detailkarten zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 29/2013 am 20.12.2013 / Nr. 35/2018 am 28.12.2018 -

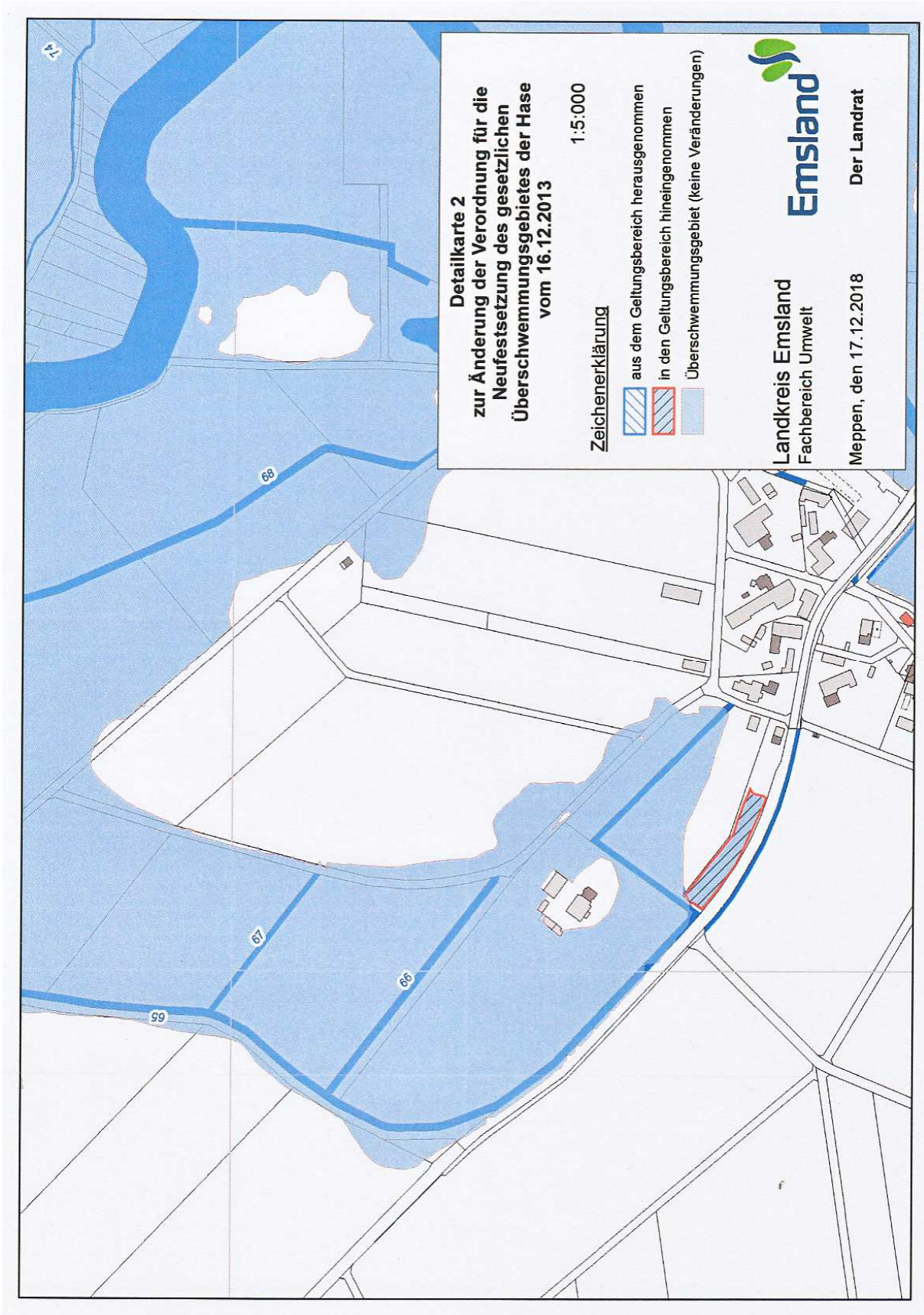
Anlage 1 (Übersichtskarte) zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013



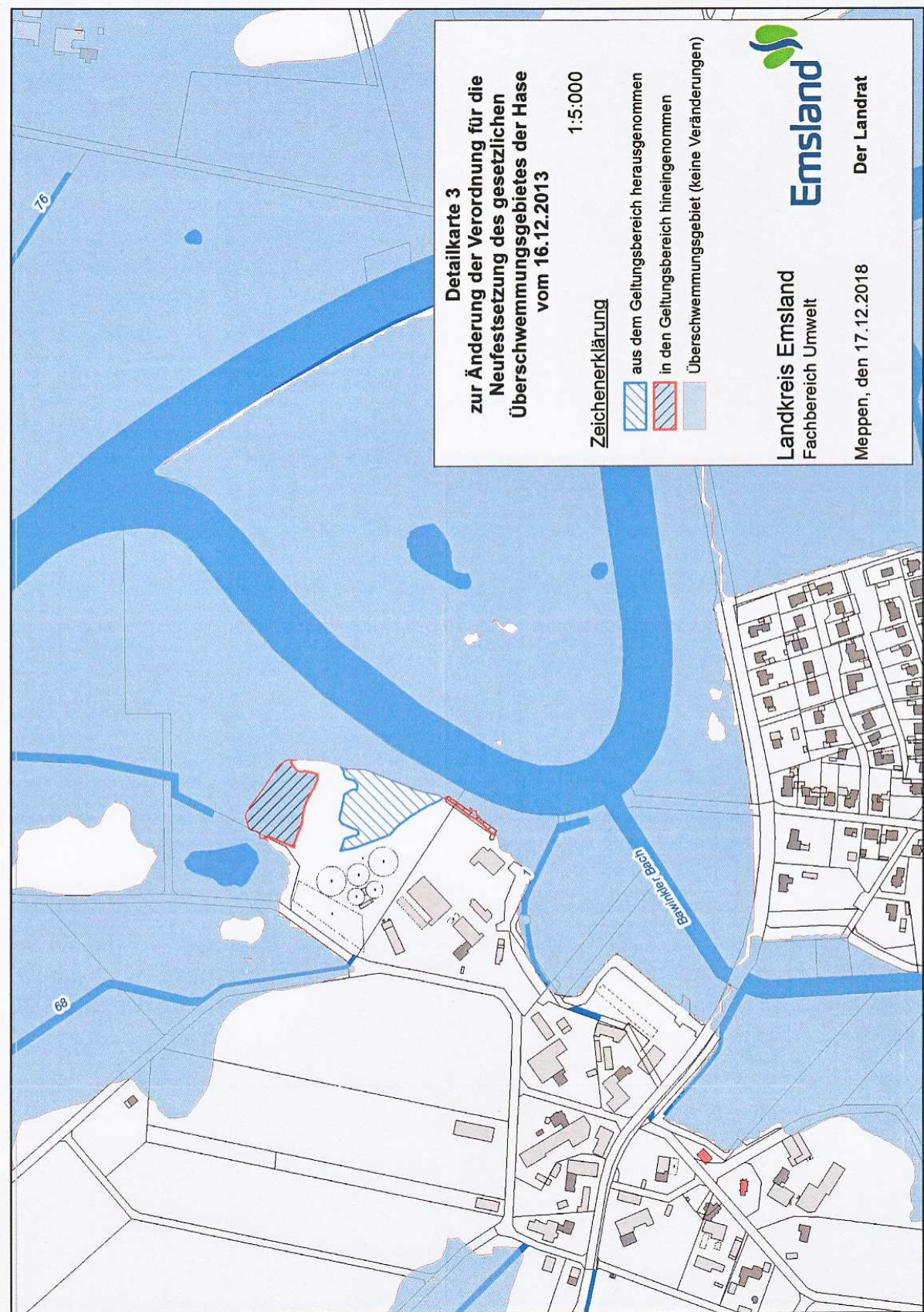
Anlage 2 (Detailkarte 1) zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013



Anlage 3 (Detailkarte 2) zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013



Anlage 4 (Detailkarte 3) zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013



Anlage 5 (Detailkarte 4) zur Verordnung über die Änderung der Verordnung für die Neufestsetzung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Hase vom 16.12.2013

